

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Antrag der bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG, Gundelsheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsge- nehmigung zur flächenmäßigen Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs in Gundelsheim

Die Firma bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG, Burghalde 58, 74831 Gundelsheim, beabsichtigt, den auf Gemarkung der Stadt Gundelsheim bestehenden, 29,5 ha großen Steinbruch zur Gewinnung von Kalkstein in östlicher und nordöstlicher Richtung auf Teilbereiche der Flurstücke Nr. 4140 und 4141 in den Gewannen „Naag“ und „Sechsenddreißig Morgen“ um 9,7 ha zu erweitern. Der aktuelle Rohstoffabbau erfolgt nur noch im östlichsten Teil des bestehenden Steinbruchs und nimmt dabei eine Fläche von ca. 5 ha ein. Von der beantragten Erweiterungsfläche befinden sich 4,8 ha im Eigentum der Stadt Gundelsheim (Flst. Nr. 4140) sowie 4,9 ha im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Staatswald - Flst. Nr. 4141). Im aktuellen Regionalplan Heilbronn-Franken ist in diesem Bereich ein ca. 19,7 ha großes Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) und ein ca. 6 ha großes Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Vorbehaltsgebiet) ausgewiesen. Von diesen Flächen wurden bereits 15,1 ha genehmigt und im Abbau befindlich. Damit ergeben sich insgesamt 10,6 ha an regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen für den Rohstoffabbau, die noch nicht genutzt sind. Von den 9,7 ha großen Antragsfläche liegen 1,8 ha im Vorranggebiet für den Abbau und 4,3 ha im Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Rohstoffen. Ein Anteil von 3,6 ha liegt außerhalb der regionalplanerischen Festlegungen. Dies ergibt sich aus einer unter forstlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten durchgeführten Optimierung der Antragsgrenze.

Gegenüber dem Ist-Zustand ergeben sich hinsichtlich der Produktionsrate, die aufgrund der vorhandenen Aufbereitungsanlagen begrenzt ist, und damit des betrieblichen Verkehrsaufkommens keine Änderungen. Gegenüber dem genehmigten Bestand soll der Gesteinsabbau mit unveränderten Randbedingungen erfolgen, d.h. die bisher praktizierte Technik der Rohstoffgewinnung, -förderung und -aufbereitung soll auch mit Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche beibehalten werden.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist unmittelbar nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Vorhaben fällt zudem in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 2.1.2 (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha) sowie Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die für das Vorhaben notwendige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 UVPG konnte jedoch entfallen, weil die Trägerin des Vorhabens auf freiwilliger Basis die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt und ein UVP-Bericht vorgelegt hat. Das Entfallen der Vorprüfung ist zweckmäßig, für das Vorhaben besteht UVP-Pflicht. Zuständige Genehmigungsbehörde für das Vorhaben auf Gemarkung der Stadt Gundelsheim ist das Landratsamt Heilbronn.

Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG sowie die Neunte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen sind vom **23. Juni 2026** bis einschließlich **22. Juli 2026** unter folgendem Link <https://landkreis-heilbronn.nextcloud.komm.one/s/rdqpxSoKCYdtErj> einsehbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **23. Juni 2026** bis einschließlich **24. August 2026** schriftlich beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder elektronisch an folgende E-Mail-Adresse Steinbruch-Gundelsheim@landratsamt-heilbronn.de erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren. Die Einwendungen müssen den Namen, die vollständige Anschrift und bei schriftlichen Einwendungen zusätzlich die Unterschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn deren Bekanntgabe an den Antragsteller und die beteiligten Behörden

zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Heilbronn nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 10 Abs. 6 BlmSchG, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes unter www.landkreis-heilbronn.de auf der Startseite unter „Das Landratsamt, Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgegeben. Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am Dienstag, den **24. November 2026 um 9.00 Uhr** im Rathaus Gundelsheim, Ratssaal, Tiefenbacher Straße 16, 74831 Gundelsheim, statt, in dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder derjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Heilbronn, den 16.06.2026
Landratsamt Heilbronn
- Bauen und Umwelt -